



Nummer: 42/2019
den 8. März 2019

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	04.04.2019
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	28.03.2019
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Anpassung der Allgemeinen Vorschrift
- Änderung der Regelungen insbesondere aufgrund der
Tarifzonenreform

Anlagen: Synopse der Textänderungen zum 01.04.2019

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

Den Änderungen und der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (siehe Anlage) zum 01.04.2019 wird zugestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung:

Zuletzt wurde die Allgemeine Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (AV) zum 01.01.2017 neu gefasst (vgl. Sitzungsvorlage 87/2016). Aufgrund der zum 01.04.2019 in Kraft tretenden VVS-Tarifzonenreform ist die AV erneut anzupassen.

1. Anpassungen der AV

a) Anpassungen zur rechtssicheren Umsetzung der Tarifzonenreform

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19.07.2018 (Vorlage Nr. 65/2018) der zum 01.04.2019 geplanten VVS-Tarifzonenreform und den zwischen den Finanzierungspartnern (Landeshauptstadt und Verbundlandkreisen) sowie den EZV-Partnern (SSB, DB und Verband Region Stuttgart) abgestimmten Finanzierungseckpunkten (vgl. Vorlage VA-288/2018) zugestimmt und den Landrat ermächtigt, in den Gremien der VVS GmbH einer entsprechenden Beschlussfassung zuzustimmen sowie die notwendigen Vereinbarungen nach Klärung der offenen Punkte zu unterzeichnen. Am 24.07.2018 haben die Gremien der VVS GmbH den entsprechenden Beschluss zur Tarifzonenreform gefasst.

Zwischenzeitlich wurde auch die Zuschussvereinbarung über die Finanzierung der Tarifzonenreform finalisiert. Sie soll am 27.03.2019 unterzeichnet werden. Die Zuschussvereinbarung regelt, bis zu welcher Höhe die Landeshauptstadt und die Verbundlandkreise Finanzierungsbeiträge zum Ausgleich der für die Verkehrsunternehmen „negativen finanziellen Auswirkungen“ (Mindereinnahmen) der Tarifzonenreform leisten (für 2019: höchstens 31,6 Mio. €, für 2020 bis einschließlich 2024 je höchstens 42,1 Mio. €) und wie sie diese Finanzierungsbeträge unter Berücksichtigung einer auf 6 Jahre ausgelegten und abschmelzenden Landesbeteiligung (in Summe 42 Mio. €) untereinander aufteilen.

Die von den Finanzierungsträgern der Tarifzonenreform über den VVS als Clearingstelle zur Verfügung gestellten Mittel müssen diskriminierungsfrei und nach den einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben gemäß der EU-VO 1370/2007 rechtssicher an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Hierfür eignet sich die schon vorhandene AV des Verbands Region Stuttgart (VRS), die für die Verkehre der Verbundstufe II in der Aufgabenträgerschaft des Landes (Regionalzugverkehr) und der Landkreise (Busverkehr und Nebenbahnen) entsprechend zu ändern ist.

Nach der mit der obersten Finanzbehörde (OFD) zwischenzeitlich durchgeführten und schriftlich vorliegenden Abstimmung ist jetzt klar, dass es sich bei den von den Finanzierungsträgern (Land, Stadt Stuttgart und Verbundlandkreise) geleisteten Zahlungen um nicht steuerbare Zuschüsse handelt, die nicht, wie die Fahrgeldeinnahmen der Mehrwertsteuer von 7 % unterfallen. In der AV werden deshalb die Zuschüsse einheitlich als negative finanzielle Auswirkungen aus der Tarifzonenreform bezeichnet. Das hat weiter zur Folge, dass es im Gegensatz zu den Fahrgeldeinnahmen für die Zuschüsse keine Ausgleichsleistungen nach dem SGB IX für die Beförderung von Schwerbehinderten gibt. Auch dafür ist ein Ausgleich zu erbringen.

Die Zuschüsse sind zunächst analog den VVS-Fahrgeldeinnahmen über den Einnahmezuscheidungsvertrag (EZV) auf die Verbundstufe I und II zu verteilen. Da es sich systematisch um den Ersatz ausfallender Fahrgeldeinnahmen handelt, werden die Zuschüsse im Weiteren in der Verbundstufe II nach den Regularien der AV zu 95 % nach der Fahrgastnachfrage und zu 5 % nach der unternehmensindividuellen Vertriebsleistung auf die Verkehrsunternehmen

aufgeteilt. Der Ausgleich der entfallenden Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten erfolgt aber individualisiert. Er wird landeseinheitlich jährlich neu festgelegt und beträgt rund 3 %. In einigen Fällen befördern Busunternehmen aber eine erhöhte Anzahl an Schwerbehinderten, weshalb sie über einen unternehmensindividuellen Erstattungssatz verfügen. Dies wurde bei der Anpassung der AV ebenfalls berücksichtigt.

b) Anpassungen zur generellen Gültigkeit der AV bei Anwendung des VVS-Tarifs

Die AV verpflichtet die Verkehrsunternehmen zur Anwendung des VVS-Tarifs als sogenannten Höchsttarif gemäß der EU-VO 1370/2007 und erfasst derzeit nur die Buslinienverkehre in der Verbundstufe II. Bedarfsverkehre wie etwa Schüleronder- und Werksverkehre fallen nicht darunter, da bei ihnen nicht der VVS-Tarif angewendet wird. Allerdings sind zuletzt sogenannte On-demand-Verkehre entstanden (wie z. B. das SSB-Produkt SSB Flex), die einen wichtigen Teil der Daseinsvorsorge übernehmen können. Deshalb ist bei diesen Verkehren auch der VVS-Tarif anzuwenden und die AV trifft dafür entsprechende Regelungen.

c) Anpassung der Definition von Neuverkehren

Reine Kapazitätserweiterungen (wie z. B. die klassischen Schülerverstärker) stellen keinen Neuverkehr dar. Dies wird analog zum Regionalzugpool und zum Nebenbahnen-Pool geregelt. Definitiv sind Neuverkehre nur dann gegeben, wenn der Aufgabenträger zusätzliche Fahrplanfahrten bestellt (Fahrplanverdichtung).

2. Weiteres Vorgehen

Zur Umsetzung der Tarifzonenreform werden auch auf vertrieblicher Seite und im Hinblick auf die Abrechnungssysteme noch Ergänzungen vorgenommen. Damit ist sichergestellt, dass der VRS nur diejenigen Zuschussmittel an die Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II ausbezahlt, die er vom VVS im Rahmen der Zuschussvereinbarung zur Tarifzonenreform erhält. Die Änderungen an der AV wurden im Verkehrsausschuss des VRS am 27.02.2019 vorberaten. Die Regionalversammlung muss in ihrer Sitzung am 03.04.2019 noch dazu beschließen.

Nach dem ÖPNV-Pakt von 2014 ist für die Änderungen der AV das Einvernehmen der Verbundlandkreise notwendig. Die Änderungen sind mit uns abgestimmt und im März und April 2019 werden alle Verbundlandkreise ihre Gremien damit befassen. Die geänderte AV kann dann rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft treten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungen der AV zuzustimmen.

Heinz Eininger
Landrat